

§ 1 Einleitung

A. Problemstellung

Alle Menschen haben ein eigenes Leben, und das wird in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG als ein fundamentales Grundrecht gewährleistet. Der Staat hat eine Verpflichtung, das Leben der Bürger vor jeder Art von staatlichen Maßnahmen, die in das Leben eingreifen, zu schützen. Wird durch eine staatliche Maßnahme ein Leben bedroht oder verletzt, wirkt Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG als Abwehrrecht gegen hoheitliche Eingriffe. Indessen finden sich Eingriffe in das Rechtsgut „Leben“ nicht nur in Form staatlicher Eingriffe, sondern auch in Form von Eingriffen von Bürgern in das Leben anderer Bürger. Gegenüber solchen Beeinträchtigungen des Lebens durch Dritte kann Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG in seiner Funktion als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe keine Wirkung haben. Hier geht es darum, dass der Staat dem Grundrechtsträger d3en Lebensschutz vor Übergriffen Dritter gewährleisten muss. Es geht also um eine Schutzpflicht des Staates zugunsten des Rechtsguts „Leben“ seiner Bürger.

Der Gedanke einer staatlichen Schutzpflicht für das Recht auf Leben wurde durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt. So beschreibt das Gericht in seinem ersten Abtreibungsurteil¹ den Begriff der Schutzpflicht mit den folgenden Worten: „Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben zu schützen. Die Schutzpflicht ist umfassend. Sie gebietet dem Staat, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren.“²

Ausgangspunkt für die historische Entwicklung staatlicher Schutzpflichten ist die Vorstellung von der „Staatsgewalt als Ordnungsmacht“ von *Thomas Hobbes*.³ Nach *Hobbes* ist die Sicherheit des Bürgers allein durch den Staat zu gewährleisten, dies mit der Folge, dass der Staat das Gewaltmonopol haben müsse und dem Bürger Gewaltverzicht und

¹ BVerfGE 39, 1.

² BVerfGE 39, 1 (42).

³ *Thomas Hobbes* gilt zwar allgemein als „Vater“ des Gedankens Staatslegitimation durch Sicherheit, das Fundament hierfür kann man aber bereits im Gedankengut von *Jean Bodin* finden. Ausführlicher dazu: *Hermes*, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, 1987, S. 151 ff.; *Unruh*, Zur Dogmatik der grundrechtlichen Schutzpflichten, 1996, S. 37 ff.

Gehorsam abverlangen dürfe.⁴ Von dieser Vorstellung ausgehend waren Zwecke des Staates und hier speziell die Aufgabe der Sicherheitsgewähr für die Bürger schon ein wichtiges Thema der deutschen Staatsrechtslehre des 18. und 19. Jahrhunderts.⁵ Es ist insofern eine traditionelle Linie, wenn das Bundesverfassungsgericht und auch die gegenwärtige Staatsrechtslehre aus den Grundrechten des Grundgesetzes nicht nur Abwehrrechte der Bürger gegen staatliche Beeinträchtigungen, sondern auch Schutzpflichten für das dort jeweils gewährleistete Rechtsgut herausinterpretieren.

Nach dem bereits erwähnten ersten Urteil zu § 218 StGB (BVerfGE 39, 1) hat das Bundesverfassungsgericht im Hanns-Martin Schleyer-Fall (BVerfGE 46, 160) die Pflicht, die den Staat verpflichtet, jedes menschliche Leben zu schützen, genauer hergeleitet und sie in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG verortet. Spätere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 2 Abs. 2 GG haben sich etwa mit der die Reichweite der Schutzpflicht beim Einsatz der Kernenergie⁶, im Fall von Umweltverschmutzung⁷, bei ärztlicher Zwangsbehandlung⁸, hinsichtlich des Nichtraucherschutzes⁹ und bei Terroranschlägen¹⁰ beschäftigt.

Schutzpflichten des Staates sind auch ein großes Thema der Grundrechtsdogmatik. Hier recht unter dem Grundgesetz der Bogen von der berühmten Kommentierung *Günter Dürigs*¹¹ im Bereich der Menschenwürdebestimmung in Art. 1 GG zur Schutzverpflichtung der staatlichen Gewalt über zahllose Kommentar-¹², Lehrbuch-¹³, Aufsatz-¹⁴ und

⁴ *Hermes*, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, 1987, S. 151; *Stern*, Die Schutzpflichtenfunktion der Grundrechte: Eine juristische Entdeckung, DÖV 2010, 241 (242).

⁵ Dazu auch *Schmidt*, Grundpflichten, 1999, S. 66 ff.

⁶ Vgl. BVerfGE 49, 89 (Kalkar I Beschluss); BVerfGE 53, 30 (Mülheim-Kärlich-Fall); 77, 381 (Nukleare Entsorgung); 81, 310 (Kalkar II Beschluss).

⁷ Vgl. BVerfGE 56, 54 (Fluglärm); BVerfGE 77, 170 (C-Waffen-Lagerung).

⁸ Vgl. BVerfGE 142, 313.

⁹ Vgl. BVerfGE 121, 317.

¹⁰ Vgl. BVerfGE 115, 118 (LuftSiG).

¹¹ *Dürig*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 1 (1958) Rn. 3-16.

¹² Vgl. beispielhaft *Kunig*, in: Münch/Kunig, GGK I, 6. Aufl. 2012, Art. 2 Rn.55; *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Rn. 41 ff.; *Lorenz*, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hg.), BK, Art. 2 Rn. 516 ff.

¹³ Vgl. beispielhaft *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Neudr. der 20. Aufl. 1999; *Schwabe*, Probleme der Grundrechtsdogmatik, 1977.

¹⁴ Vgl. etwa *Badura*, Die verfassungsrechtliche Pflicht des gesetzgebenden Parlaments zur "Nachbesserung" von Gesetzen, in: FS. f. Eichenberger, 1982, S. 481 ff.; *Klein*, Grundrechtliche Schutzpflicht des Staates, NJW 1989; 1633 ff.; *H. Klein*, Die grundrechtliche Schutzpflicht, DVBl 1994, 489 ff.

monografische¹⁵ Beiträge zu Herleitung, Begründung, Inhalt und Umfang grundrechtlicher Schutzpflichten. Insbesondere von *Josef Isensee* wurde dabei das Grundrechtsdreieck-Modell als „Staat-Opfer-Störer“ entwickelt.¹⁶ Zentral ist auch der Gedanke, der dogmatisch das subjektive Recht auf Schutz aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt des Grundrechts herleitet. Lange war unklar, ob dieses Recht auf Schutz auch als ein Anspruchsrecht auf Schutz bei drohender Verletzung der Schutzpflicht verstanden werden kann. Auch diese Frage nach der Existenz eines subjektiven Rechts des Bürgers auf staatliche Schutzmaßnahmen hat aber inzwischen eine endgültige Klärung erfahren.¹⁷ Insoweit ist die Schutzpflichttheorie tatsächlich ein nicht mehr ganz neues Thema.

Es ist aber eine noch ungeklärte Frage, wie das Versagen des Staates bei der Wahrnehmung seiner oder die Vernachlässigung der Schutzaufgaben noch nach dem Tod des Betroffenen, also im Fall des Rechtsgutverlusts, festgestellt werden kann. Bislang liegt das Augenmerk des Bundesverfassungsgerichts und der Literatur vor allem auf der Frage der „Verwirklichung von Schutzpflichten“, etwa darauf, wie der Staat seine Schutzpflicht im Bereich der Legislative, der Exekutive und der Judikative erfüllt und ob ein Grundrechtsträger den Staat vor den Gerichten auf Schutz vor Übergriffen Dritter verklagen kann.

Verletzt der Staat eine ihm obliegende Schutzpflicht und droht dem Grundrechtsträger daraus eine Gefahr, kann die Nichtwahrnehmung der Schutzpflicht und die daraus eventuell drohende Grundrechtsverletzung mithilfe der Verfassungsbeschwerde abgewehrt und für die Zukunft eine aktive Wahrnehmung der Schutzpflicht durch staatliches Handeln erreicht werden. Die Schutzpflicht wird dann im Erfolgsfall fortan durch staatliche Schutzgewährmaßnahmen innerhalb der eigenen Kompetenz verwirklicht und auf diese Weise das subjektive Recht auf Schutz gewissermaßen nachgebessert und im erforderlichen Maß effektiviert.

Beim Recht auf Leben verhält sich das aber anders. Hier hat die Verletzung der Schutzpflicht für das Recht auf Leben irreparable Folgen. Der Grundrechtsträger verliert sein subjektives Recht, ein Nachholen der Schutzpflicht oder eine Nachbesserung nutzt ihm

¹⁵ Vgl. beispielhaft *Seewald*, Gesundheit als Grundrecht, 1982; *Isensee*, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983; *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1985, S. 410 ff.; *Hermes*, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, 1987; *Dietlein*, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 1992.

¹⁶ *Isensee*, Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht, in: HStR IX, 3. Aufl. 2011, § 191 Rn. 6.

¹⁷ Vgl. *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, 1994, § 96 II 5 S. 1769; *Krings*, Grund und Grenzen grundrechtlicher Schutzansprüche, 2003, S. 234 ff.; *Murswiek*, Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, 1985, S. 111.

nichts. Er ist tot. Und er kann, eben weil er tot ist, auch keines der ihm zustehenden anderen Grundrechte mehr wahrnehmen. Der Zweck des Schutzpflichtgedankens läuft hier also leer. Das korrespondiert damit, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung klarstellt, dass sich eine Verfassungsbeschwerde grundsätzlich mit dem Tod des Beschwerdeführers erledigt, weil die Verfassungsbeschwerde allein die Durchsetzung höchstpersönlicher Rechte des Beschwerdeführers verfolgt¹⁸ und daher einen noch lebenden Beschwerdeführer voraussetzt.

Ob das eine richtige Annahme ist, soll in der folgenden Untersuchung näher betrachtet werden. Kann – das ist der Ausgangspunkt dieser Untersuchung – in dem Fall, dass ein Grundrechtsträger (möglicherweise) durch eine Verletzung der staatlichen Pflicht zur Gewähr von Schutz für das Leben seiner Bürger ums Leben gekommen ist, die Rüge der Schutzpflichtverletzung wirklich nicht mehr erhoben werden? Kann in solchen Fällen vom Bundesverfassungsgericht wirklich nicht mehr eine Feststellung begehrt werden, dass der Staat gegen ihm obliegende Schutzpflichten verstoßen hat, dies mit der Folge, dass der zu schützende Grundrechtsträger infolge des Verstoßes sein Recht auf Leben verloren hat?

B. Ziel und Gang der Untersuchung

Anders gewendet: Ziel der Arbeit ist es, die Geltendmachung der Schutzpflicht für das Recht auf Leben vor dem Bundesverfassungsgericht nachdem Tod des Grundrechtsträgers zu untersuchen. Die entscheidende Frage lautet hierbei: Schwindet bzw. endet die staatliche Schutzpflicht gleichzeitig mit dem Tod des Grundrechtsträgers? Könnte ein Verstorbener eine Verfassungsbeschwerde auf Feststellung der Vernachlässigung der staatlichen Schutzaufgaben erheben? Und wenn ja, wie kann die Verfassungsbeschwerde erhoben werden?

Diese Arbeit beginnt ihre Überlegungen mit der Vorstellung eines koreanischen Falls im Zusammenhang mit der postmortalen Geltendmachung der Wahrnehmung staatlicher Schutzpflichten (§ 2). Das bietet sich nicht nur wegen der Herkunft der Verfasserin an, sondern auch deshalb, weil Südkorea Anfang der 1960er Jahre wesentliche Elemente des Grundrechtsschutzes (insbesondere Menschenwürdegarantie) und der herausragenden Rolle des Bundesverfassungsgerichts in sein Verfassungsrecht übernommen hat. Konkret geht es um das Sewol-Schiffunglück im April 2014 mit über 300 Toten, das Korea bis heute emotional aufwühlt und auch bis heute juristisch noch nicht bewältigt ist. Im Kontext

¹⁸ BVerfGE 6, 389; BVerfGE 109, 279; BVerfGE 124, 300.

der juristischen Aufarbeitung ist vor dem Koreanischen Verfassungsgericht im Namen von Verstorbenen auch eine Verfassungsbeschwerde gegen die Verletzung der Schutzpflicht erhoben worden, über die noch nicht entschieden ist. Bei der Entscheidungsfindung wird sich der Blick nach Deutschland und auf die deutsche Grundrechtsdogmatik und das deutsche Verfassungsprozessrecht richten. Das Sewol-Fährschiffunglück eignet sich insofern sehr als Beispiel dafür, warum eine Verfassungsbeschwerde gegen die Vernachlässigung der staatlichen Schutzaufgabe erhoben werden kann und welche rechtlichen Probleme damit aufgeworfen sind.

Im dritten Teil der Arbeit (§ 3) wird dann eine Lösung für die sich im Kontext der postmortalen Geltendmachung der Schutzpflicht stellenden Verfassungsrechtsfragen überlegt. Da die Frage für das koreanische Verfassungsrecht „Neuland“ bedeutet, wird die Antwort innerhalb des deutschen Verfassungs- und Verfassungsprozessrechts und in der deutschen Verfassungsdogmatik gesucht, dies in der Erwartung, dass sich das Koreanische Verfassungsgericht bei seiner Entscheidung an der deutschen Grundrechtstheorie zur Schutzpflichtenproblematik und an der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientieren wird.

Im Einzelnen wird hier neben den Grundlagen staatlicher Schutzpflicht für das Recht auf Leben (§ 3 A./B.) die Notwendigkeit der postmortalen Geltendmachung der Schutzpflicht und deren Problematik im Rahmen des prozessualen Verfahrens (§ 3 C.) erklärt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Frage gerichtet, ob und wie eine Verfassungsbeschwerde nach dem Tod des Grundrechtsträgers erhoben werden kann. Hier gibt es zwei Möglichkeiten. Einerseits könnte eine Verfassungsbeschwerde durch einen Vertreter im Namen eines infolge der Schutzpflichtverletzung Verstorbenen erhoben werden, andererseits kommt eine Erhebung als Prozessstandschafter für ein fremdes Grundrecht in Betracht (dazu § 3 D.). Behandelt wird auch die Frage, ob ein Versagen in der Wahrnehmung der staatlichen Schutzpflicht durch Geldentschädigung „entproblematisiert“ werden kann. In Deutschland gibt es insoweit das Opferentschädigungsrecht (§ 3 E.).

In § 4 werden die Möglichkeit der postmortalen Erhebung der Verfassungsbeschwerde und die Möglichkeit der Geld-Entschädigung gegenübergestellt und abgewogen. § 5 bringt eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.

§ 2 Das Sewol-Schiffsunglück und seine justizielle Bewältigung

Der Untergang der Fähre Sewol im April 2014 war für Südkorea eine nationale Tragödie und stürzte das Land in eine tiefe Krise. Auf Trauer und Entsetzen folgte schnell Wut über das mangelnde Krisenmanagement der Regierung und darüber, dass viele der Opfer noch hätten leben können, hätten sie nicht auf Anweisung der Crew in ihren Kabinen ausgeharrt. Große Wut herrschte auch auf die mittlerweile abgesetzte und wegen einer Korruptionsaffäre inhaftierte Präsidentin Park Geun Hye. Sie war während des Unglücks über Stunden abgetaucht und hatte die Bevölkerung allein gelassen. Im Folgenden soll zunächst der genaue Hergang des Schiffsunglücks und sodann die juristische Aufarbeitung des Sewol-Unglücks geschildert werden.

A. Das Schiffsunglück und die politische Diskussion über das Kentern der Fähre

I. Hergang des Sewol-Schiffsunglücks¹

Im Oktober 2012 wurde ein Fährschiff, das mit dem Namen Ferry Naminoue unter japanischer Flagge betrieben worden war, durch die südkoreanische Fährreederei Chonghaejin Marine Company importiert. Nachdem die Fährreederei das Schiff in Sewol umbenannt hatte, wurde es renoviert und die Passagierkapazität erhöht. Danach wurde ab 14. März 2013 der Fährdienst zwischen den Inseln Incheon und Jeju unter Genehmigung der Änderung der Unternehmensplanung hinsichtlich der Personenbeförderung im Schiffsverkehr begonnen.

Gut ein Jahr später, am 15. April 2014 lief die Sewol-Fähre, an deren Bord sich an diesem Tag 443 Passagiere und 33 Besatzungsmitglieder befanden, um ca. 21:00 Uhr wieder einmal aus dem Incheon-Terminal aus. Auf dem Weg zur südlichen Insel Jeju begann sich am 16. April 2014, um ca. 8:48 Uhr morgens und 1.8 Seemeilen nördlich der zu Jindogun gehörenden Insel Byeongpungdo, plötzlich der Schiffsrumpf zur linken Seite zu neigen. Um 8:54 Uhr wählte ein Passagier zur Meldung des Unfalls den Notruf 119, und die Meldung wurde dem Mokpo-Zentrum der Küstenwache (Mokpo Coast Guard Station Situation

¹ Vgl. die Sachverhaltsschilderung des Sewol-Schiffsunglücks im Beschluss des Bezirksgerichts Seoul Zentral vom 19. Juli 2018, 2015Gahap560627; auch Urteil des Verfassungsgerichts vom 10. März 2017, 2016Hunna 1.

Room) übermittelt. Ein Notruf der Sewol ging auch um ca. 8:55 Uhr bei der zuständigen Behörde, dem Jeju VTS (Vessel Traffic Services Center), ein. Besatzungsmitglieder forderten die Passagiere zwischen 8:52 und 9:50 Uhr mehrmals auf, ihre Schwimmwesten anzuziehen und in ihre Kabinen zurückzukehren.

Das zur Mokpo-Küstenwache gehörende Wachschiff Nr. 123 kam zwar um ca. 9:30 Uhr in einer Meile Umkreis vom Unfallort an, doch die Sewol-Fähre hatte schon um 9:34 Uhr eine Krängung von etwa 52° erreicht und damit ihre Rückstellkraft verloren. Das Wachschiff näherte sich danach der Sewol-Fähre weiter und rettete zunächst den 68-jährigen Kapitän Lee und weitere Besatzungsmitglieder. Von 9:30 bis 9:45 Uhr kamen Hubschrauber der Küstenwache ebenfalls an der Unfallstelle an und begannen damit, Passagiere in Sicherheit zu bringen. Den Passagieren, die nach der Aufforderung der Besatzungsmitglieder in den Kabinen warteten, wurde indes keine Durchsage zum Verlassen des Fährschiffes gemacht, und auch die Mannschaften des Wachschiffs Nr. 123 versuchten nicht, die Passagiere zur Flucht vom sinkenden Schiff zu bewegen. Diese blieben daher zum großen Teil an Bord in Kabinen und im Schiffsinnenraum.

Die Sewol-Fähre neigte sich in der folgenden Stunde unablässig weiter, bis sie um 10:31 Uhr vollständig kenterte. Bis ca. 10:21 Uhr wurden 172 Personen, die das Schiff verlassen hatten und sich schwimmend zu retten suchten, von herannahenden Booten, der Küstenwache und Hubschraubern aufgenommen. Gleichwohl konnten 304 Personen (Passagiere und Besatzungsmitglieder) nicht aus dem sinkenden Schiff gerettet werden und kamen ums Leben oder blieben vermisst. Das Wetter am Unglückstag war klar und das Meer ruhig mit geringem Wellengang. Die Wassertemperatur an der Unglücksstelle betrug ca. 12,6° C.

II. Die politische Diskussion über das Kentern der Fähre

1. Bericht des Untersuchungszentrums der Staatsanwaltschaft

Im Anschluss an das Sewol-Schiffsunglück wurde ein Sonderermittlungsteam der Staatsanwaltschaft zur Untersuchung des Untergangs des Fährschiffes eingerichtet. Am 15. Mai 2014 berichtete das Untersuchungsteam wie folgt über die Ursachen des Unglücks.²

Danach ergab sich ein gewichtiges Problem in Bezug auf die Rückstellkraft des Schiffs bereits im Zuge des Umbaus der Sewol-Fähre. Das Schiff wurde nämlich, wie bereits erwähnt, von Oktober 2012 bis Frühjahr 2013 umgebaut, insbesondere zur Erweiterung der

² Vgl. Protokoll über 4.16 Sewol-Fähre von Minbyun (Lawyers for a Democratic Society), 2014, S. 35.

Ladegrenzen. Das koreanische Schiffsregister erlaubte dabei eine zulässige Ladung von bis zu 1.077 Tonnen zur sicheren Schifffahrt. Unter anderem wurde beim Umbau des Schiffs die Auto-Rampe entfernt; das dadurch entstehende Ungleichgewicht hätte durch eine Umverteilung von rund 30 Tonnen Gewicht von der linken auf die rechte Schiffseite ausgeglichen werden müssen. Indes wurde eine solche Umverteilung nicht durchgeführt; hierdurch ergab sich wegen der entstandenen großen Instabilität eine Verminderung der Rückstellkraft.³ Darüber hinaus stellte sich heraus, dass das Schiff, das mit maximal 1.077 Tonnen hätte beladen werden dürfen, am Unglückstag mit 2.142 Tonnen überladen war und dass hierzu Ballastwasser abgelassen wurde. Nach einem Dokument, das vom koreanischen Ministerium für Ozeane und Fischerei (kurz MOF) bestätigt wurde, betrug die DWT (Deadweight tonnage, Tragfähigkeit) der Sewol-Fähre ca. 3.794 Tonnen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstladung von 1.077 Tonnen ergab sich daraus, dass das Schiff mit 1.694,8 Tonnen Ballastwasser, 560,9 Tonnen Heizöl und 290 Tonnen klarem Wasser hätte fahren müssen, um die Rückstellkraft erhalten zu können.

Trotzdem verlangte die Geschäftsführung der Fährreederei Chonghaejin, die Fähre ohne Berücksichtigung der Ladekapazität unbedingt stark zu beladen. Daher wurde das Schiffsgewicht um 1.375,8 Tonnen (939,6 Tonnen Ballastwasser, 410,3 Tonnen Heizöl und 31,9 Tonnen Klarwasser) reduziert und die an Bord befindlichen Lastwagen und Container wurden mit den abgelassenen Tonnen Ballastwasser überladen. Zudem waren die Lastwagen und Container nicht fest an Bord gebunden.

Unter diesen Umständen nahm die Fähre kurz hintereinander zwei starke Kursänderungen vor. Dabei war der Kapitän des Schiffes nicht in seiner Kabine und steuerte dieses auch nicht. Stattdessen wurde es von einem anderen, weniger erfahrenen Besatzungsmitglied gelenkt. Wegen der starken Kursänderung neigte sich das überladene Schiff nach links und verlor daraufhin aufgrund der zu geringen Mengen an Ballastwasser seine Stabilität. Grund für das Kentern und Sinken der Fähre war damit letztlich die abrupte Kursänderung, welche durch die zuvor stark verringerte Rückstellkraft nicht mehr ausreichend abgedefert werden konnte.

³ Vgl. Bezirksgericht Seoul Zentral vom 19. Juli 2018, 2015Gahap560627, S. 3.

2. Sondergesetz zur Aufklärung des Sewol-Schiffsunglücks und zum Aufbau einer sicheren Gesellschaft vom 19. November 2014

Trotz dieses Berichts des Untersuchungszentrums der Staatsanwaltschaft über die Ursachen des Sewol-Schiffsunglücks warfen die Hinterbliebenen der Unfallopfer dem Untersuchungszentrum Untreue sowie unzureichende Untersuchungsbemühungen vor. Die Hinterbliebenen forderten einen von der Staatsanwaltschaft unabhängigen Untersuchungsausschuss zur umfassenden Aufklärung und lückenlosen Ermittlung des Sewol-Schiffsunglücks. Dazu legten sie am 9. Juli 2014 im Wege eines Volksbegehrens einen „Gesetzesentwurf zu der Aufklärung des 4.16 Sewol-Schiffsunglücks und dem Aufbau der sicheren Gesellschaft“ vor.⁴

Daraufhin empfahl am 7. November 2014 auch der Ausschuss für Landwirtschaft, Viehzucht, Ozeane und Fischerei des Koreanischen Parlaments einen Gesetzesentwurf, der demjenigen der Hinterbliebenen deutlich ähnelte.

Am 19. November 2014 wurde daraufhin ein Sondergesetz zu der Aufklärung des Sewol-Schiffsunglücks und zum Aufbau einer sicheren Gesellschaft (Nr. 12843: Special Act on Investigating the Truth of the 4.16 Sewol Ferry Disaster and Building a Safe Society, Abkürzung Sewol-Sondergesetz) mit Wirkung zum 1. Januar 2015 verabschiedet. Dieses Gesetz ermöglichte die Organisation eines Sonderuntersuchungsausschusses zum Untergang der Sewol-Fähre gem. §§ 3 bis 21 Sewol-Sondergesetz, regelte die von diesem Ausschuss auszuführenden Untersuchungen und Ermittlungen (§§ 22 bis 30 Sewol-Sondergesetz) und die Anhörungsbefugnisse (§§ 31 bis 36 Sewol-Sondergesetz).

3. Sondergesetz zur Entschädigung der Opfer des Sewol-Schiffsunglücks und Unterstützung vom 29. März 2015

Fast ein Jahr nach der Katastrophe konnten sich Regierung und Oppositionslager sodann auf die Verabschiedung eines Sondergesetzes zur Entschädigung verständigen. Dieses Sondergesetz zur Entschädigung der Opfer des Sewol-Schiffsunglücks und Unterstützung (Nr. 15461: Special Act on Remedy for Damage caused by the April 16 Sewol Ferry Disaster, assistance therefore, etc.; Abkürzung Sewol-Entschädigungsgesetz) wurde am 28. Januar 2015 verkündet und trat ab dem 29. März 2015 in Kraft.

⁴ Dazu in Protokoll über 4.16 Sewol-Fähre von Minbyun (Lawyers for a Democratic Society), 2014, S.185; vgl. Volksbegehren zum Gesetzesentwurf zu der Aufklärung des 4.16 Sewol-Schiffsunglücks und dem Aufbau der sicheren Gesellschaft (Nr. 1900140) vom 9. Juli 2014. in: Koreanisches Bill Information System.